

Gnädigst bewilligte

No. **Freyberger** 14  
**gemeinnützige Nachrichten**  
für das  
**Chursächsische Erzgebirge.**

Donnerstags, den 8. April, 1802.

Wie soll sich jeder vernünftige Mensch, besonders aber ein Sächsischer Unterthan und Christ, bey Rettung derer in Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen benehmen?

An den Herausgeber.

Sie haben, mein lieber Hr. Vetter, einige neue landesherrliche Mandate und obrigkeitliche Verordnungen in Ihre gem. Nachr. und dieses gewiß mit dem Beyfall aller vernünftigen und Ordnung liebenden Leser derselben, aufgenommen. — Die ältern Mandate sämlich zu liefern, wäre aber für ihre Nachrichten unnütz und zweckwidrig, denn Sie wollen und sollen ja kein Chursächsisches Gesetzbuch liefern. In dessen wäre es aber doch gewiß von Ihnen sehr gut und zweckmäßig gehandelt, wenn Sie dann und wann solche alte Gesetze und Verordnungen, welche alle Menschen ohne Unterschied angehen und zu befolgen sind, wieder deutlich vor die Augen brächten. Es ist zwar die äußerst zweckmäßige Verfügung getroffen worden, daß dergleichen Mandate all-

Dritter Jahrgang.

jährlich ein- oder zweymal Sonntags nach der Predigt von den Kanzeln verlesen werden sollen. Aber leider! nimmt theils das Kirchenbesuchen in den ieszigen Tagen sehr ab, theils läuft gewöhnlich der eine Theil Kirchengänger nach dem Schluß der Predigt unter vielen Geräusch hinaus, daß der andere zurückbleibende Theil den verlesenden Prediger, nicht verstehen kann, gesetzt nämlich, daß einige wenige Zuhörer auch wirklich die Aufmerksamkeit darauf wenden wollten. — Daher kann man jetzt sicher voraussetzen, daß unter hundert Menschen kaum ein einziger ist, welcher das Mandat über die Kinderzucht oder die Eheordnung gehört oder gelesen hat, ausser etwa die aus der letztern zum Sprüchwort ausgearteten Worte: Es wäre denn ic. —

D

So